

**Protokollnotiz zum § 3 Abgabebestimmungen, Absatz 11**  
**des Arzneilieferungsvertrages in der Fassung vom 1. April 2008**

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die folgende Regelung:

Rezepturen, die ausschließlich nicht verschreibungspflichtige Wirkstoffe beinhalten, dürfen nicht zu Lasten der Krankenkassen beliefert werden, sofern der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen hiervon sind Wirkstoffe, die auf der sog. OTC-Liste (Anl. 1 der AM-RL in der jeweils gültigen Fassung) stehen. Paragraph 34 Abs. 1 Ziffer 2 SGB V bleibt hiervon unberührt.